

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2019)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
weitere Vorschläge**

Korrekturen zu 7.2.2.19.3 - ADN

Eingereicht von Frankreich

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	In dem Dokument wird vorgeschlagen, einen Fehler bezüglich einer Folgeänderung des Absatzes 7.2.2.19.3 der dem ADN beigefügten Verordnung zu korrigieren.
Zu ergreifende Maßnahme:	Siehe Absatz 4
Verbundene Dokumente:	Keine

Einleitung

1. Absatz 9.3.3.10.2 der dem ADN 2017 beigefügten Verordnung enthielt Anforderungen an die Höhe der Unterkanten von Türöffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten. Diese Anforderungen galten für Schiffe, die für die Fortbewegung im Rahmen des Absatzes 7.2.2.19.3 verwendet werden.
2. Die Änderungen des Unterabschnitts 9.3.x.10 der dem ADN 2019 beigefügten Verordnung hatten zur Folge, dass die Anforderungen an die Höhe der Unterkanten von Türöffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten nun in Absatz 9.3.x.10.4 statt in Absatz 9.3.x.10.2 enthalten sind. Diese Änderung des Verweises wurde im Wortlaut des Absatzes 7.2.2.19.3 nicht berücksichtigt.

Vorschläge

3. Daher wird folgende Änderung für 7.2.2.19.3 vorgeschlagen:

„7.2.2.19.3 Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Tankschiff gefährliche Güter befördert, müssen die Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, den nachstehend aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen entsprechen:

1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 1.16.1.4, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 8.3.5, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, ~~9.3.3.10.2~~ **9.3.3.10.4**, 9.3.3.10.5, 9.3.3.12.4, 9.3.3.12.6, 9.3.3.16.1, 9.3.3.16.2, 9.3.3.17.1 à 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 à 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1, (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.51, 9.3.3.52.1 à 9.3.3.52.8, 9.3.3.71 et 9.3.3.74.“

Weiteres Vorgehen

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag in Absatz 3 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das Sekretariat wird ferner gebeten zu prüfen, ob es sich um eine Änderung oder eine Korrektur handelt.
